

**Praktikumsordnung
für die
Diplomstudiengänge**

**Allgemeiner Maschinenbau
Fahrzeugtechnik
Gebäudesystemtechnik
Produktionstechnik**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

vom

11.12.2019

In Ergänzung zur Studienordnung (§ 5) bzw. Prüfungsordnung (§§ 4, 5) nach § 36 Abs. 1 bzw. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat die Fakultät Maschinenbau an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben der Studierenden
- § 4 Aufgaben der Ausbildungsstelle
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Ausbildungsstelle
- § 8 Anerkennung des praktischen Studienseesters
- § 9 Widerspruchsverfahren
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Allgemeinen Praktikumsordnung der HTW Dresden hat der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau die nachstehende Praktikumsordnung für die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Gebäudesystemtechnik und Produktionstechnik - im Folgenden Studiengänge genannt - als Satzung erlassen.
- (2) Diese Ordnung regelt den Ablauf des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums der unter §1 (1) genannten Studiengänge an der HTW Dresden ist. Sie wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung der unter §1 (1) genannten Studiengänge.
- (3) Das praktische Studiensemester ist für alle Vollzeit-Direktstudenten obligatorisch.

§ 2

Ziele und Grundsätze

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges schreibt das praktische Studiensemester als speziellen Ausbildungsabschnitt im Studienaufbau der HTW Dresden vor.
- (2) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Hauptstudiums und liegt im 5. Semester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Das praktische Studiensemester ist ein Ausbildungsabschnitt, der möglichst außerhalb der Hochschule, in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Ausbildungsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung, d.h. 100 Arbeitstage, exklusive Urlaub, Feiertage, Betriebsruhe, zu leisten ist.
- (4) Für das praktische Studiensemester bestehen folgende Anforderungen:
Es dient der Herstellung einer engen Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis. Der Student soll seine bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der Praxis überprüfen und anwenden sowie anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen erwerben.

Das praktische Studiensemester soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur individuellen Gestaltung des weiteren Studiums anregen. Im praktischen Studiensemester soll die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Dabei ist den Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Vorkenntnisse eine ingenieurwissenschaftliche oder technische Aufgabe vollständig oder teilweise zu übertragen, die es ihnen ermöglicht, die für einen erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters erforderlichen Leistungen gemäß der Praktikumsordnung des Studiengangs in dem vorgesehenen Zeitraum zu erbringen. Neben dem Nachweis des erforderlichen zeitlichen Umfangs der praktischen Tätigkeit ist insbesondere die Anfertigung des Praktikumsbeleges (siehe Leitfaden zur Erstellung wissenschaftlicher Dokumente) von Bedeutung.

Die Aufgabenstellung für das praktische Studiensemester sollte mindestens einem der folgenden Themengebiete zugeordnet werden können:

1. Projektierung, Planung, Konstruktion, Berechnung von Baugruppen, Anlagen, Maschinen oder Fahrzeugen;
2. Zu 1. gehörige Prüf-, Diagnose-, Mess- und Dimensionierungsmethoden;

3. Optimiertes, wirtschaftliches, betriebssicheres und umweltverträgliches Betreiben von Fahrzeugen, Maschinen, technischen und gebäudetechnischen Anlagen sowie Fertigungsprozessen;
4. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Baugruppen-, Maschinen- oder Fahrzeugerprobungen;
5. Fertigung, Instandsetzung und Instandhaltung bis zur kompletten Fabrikplanung einschließlich Kalkulation und Produktionseinführung sowie Maßnahmen bezüglich Service und Qualitätssicherung;
6. Erarbeitung und Bewertung betriebs- und produktionsorganisatorischer Abläufe.

Prinzipiell ist in die Arbeit die Nutzung moderner Rechen- und/oder Projektierungstechnik einzubeziehen.

- (5) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das praktische Studiensemester haben sich die Studierenden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.
- (6) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen, ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Entscheidung trifft die Ausbildungsstelle. Zur Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Nachhole- oder Wiederholungsprüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Studierenden haben
 1. an den Einweisungen zum praktischen Studiensemester teilzunehmen und entsprechende Hinweise und Vorgaben zu befolgen;
 2. das Begleitblatt für das praktische Studiensemester (siehe Begleitblatt für das praktische Studiensemester) vollständig auszufüllen und die darin enthaltenen Hinweise zu beachten;
 3. sich um eine geeignete Ausbildungsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit vom Studiengang beraten und unterstützt;
 4. mit der Ausbildungsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen. Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges nach Vertragsunterzeichnung unverzüglich zu übergeben;
 5. bei Abwesenheit vom Praxisplatz infolge Krankheit die Ausbildungsstelle umgehend zu informieren und spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
 6. einen Praktikumsbeleg anzufertigen. Der Beleg soll die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse in ingenieurmäßiger Art und Weise dokumentieren. Er ist nach Möglichkeit innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit, in zeitlicher Übereinstimmung mit dem Fortgang der praktischen Ausbildung zu erarbeiten,
 7. eine Kopie des einfachen Arbeitszeugnisses der Ausbildungsstelle beim Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges sowie den Praktikumsbeleg bei der fachlich betreuenden Lehrkraft, jeweils spätestens zum 31. März (4 Wochen nach der Beendigung des praktischen Studiensemesters), abzugeben. Bei Überschreitung oben genannter Frist ist der Praktikumsbeauftragte sowie die fachlich betreuende Lehrkraft zu informieren. Unentschuldigte bzw. unbegründete Verspätungen können zur Wiederholung des praktischen Studiensemesters führen.

- (2) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Ausbildungsstelle und der Studiengänge zur erfolgreichen Durchführung des Praxisabschnittes in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Ausbildungsstelle

- (1) Der Praktikumsbetrieb muss für das jeweilige praktische Studiensemester geeignet sein. Die Eignung wird vom Inhalt der Tätigkeit der Praktikanten bestimmt. Auskünfte über die Eignung erteilen die Praktikumsbeauftragten.
- (2) Die Ausbildungsstelle hat
1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Praxisabschnitt der Studierenden zu schaffen;
 2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen;
 3. für die Studierenden einen der Aufgabenstellung entsprechenden fachlich betreuenden Mitarbeiter zu benennen;
 4. den Studierenden ein einfaches Arbeitszeugnis auszustellen, welches sich auf die Dauer und den Inhalt der praktischen Ausbildung bezieht;
 5. in erforderlichem Umfang mit der HTW Dresden zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

- (1) Für das praktische Semester ist jedem Studierenden ein Betreuer zuzuordnen. Betreuer sollte in der Regel ein Professor sein, der das Fachgebiet, welchem die mit dem Praktikum verbundene Aufgabenstellung zugeordnet ist, vertritt. In begründeten Fällen kann auch ein Honorarprofessor oder eine andere Lehrkraft mit der Betreuung beauftragt werden. Eine Lehrkraft kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (2) Die betreuenden Lehrkräfte bestimmen die fachlichen Anforderungen für die praktischen Tätigkeiten einschließlich des anzufertigenden Praktikumsbelegs. Sie entscheiden über die Anerkennung dieser Tätigkeiten und arbeiten in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen.
- (3) In Verantwortung des Betreuers ist mit den Studierenden eine Aufgabenstellung für einen Praktikumsbeleg zum praktischen Studiensemester zu erarbeiten. Die Aufgabenstellung ist mit dem Praktikumsbetrieb abzustimmen.
- (4) Eine Vermittlung von Praktikumsbetrieben durch die Lehrkräfte der Fakultät ist möglich. Dies berührt nicht die alleinige Verantwortung des Studenten gemäß §3 (1) Punkt 3.
- (5) Die Fakultät benennt jeweils eine Lehrkraft als Praktikumsbeauftragten des Studienganges. Dieser koordiniert die mit dem praktischen Studiensemester zusammenhängenden Aktivitäten der Lehrenden des Studienganges. Er ist Ansprechpartner für die Studierenden, wertet die Ergebnisse des praktischen Studiensemesters im Studiengang aus und initiiert Vorschläge für Veränderungen. Er nimmt die Meldung über den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters an das Prüfungsamt vor.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des praktischen Studienseesters schließen die Studierenden und die Ausbildungsstelle einen rechtskräftigen Praktikumsvertrag ab. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Studierenden und der Ausbildungsstelle sowie den Umfang der Mitwirkung von Seiten der Hochschule.
- (3) Der Vertrag sollte möglichst dem Mustervertrag (siehe Praktikumsvertrag) entsprechen. Die Fakultät stellt entsprechende Formblätter zur Verfügung. Wenn die Ausbildungsstelle abweichende Vertragsunterlagen verwendet, sind die Studierenden berechtigt, diese, wenn sie nicht der Praktikumsordnung widersprechen, zu verwenden. Eine Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges kann vorgenommen werden.

§ 7

Wechsel der Ausbildungsstelle

- (1) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist während des praktischen Studienseesters nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges sowie der für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, so begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitlimits für das praktische Studienseester. Über eine Anerkennung der bereits geleisteten Praxiszeit entscheidet der Praktikumsbeauftragte des Studienganges.

§ 8

Anerkennung des praktischen Studienseesters

- (1) Für die Anerkennung des praktischen Studienseesters ist ausschließlich die Fakultät, vertreten durch den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges, zuständig.
- (2) Das praktische Studienseester wird in Form einer unbenoteten Alternativen Prüfungsleistung (APL) als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt bzw. als „nicht mit Erfolg durchgeführt“ nicht anerkannt.
- (3) Die Feststellung über die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage und termingerechten Vorlage eines Praktikumsvertrages, einer Bestätigung durch den Praktikumsbetrieb in Form eines einfachen Arbeitszeugnisses gemäß §4 (2) Punkt 4 und der positiven Bewertung des Praktikumsbelegs zum praktischen Studienseester (siehe Begleitblatt für das praktische Studienseester).
- (4) Die Bewertung des Praktikumsbelegs zum praktischen Studienseester erfolgt durch den Betreuer der HTW Dresden auf der Grundlage der Anforderungen nach §2 (4).
- (5) Über die Anerkennung bereits an anderen Hochschulen oder Fachhochschulen absolvierter praktischer Studienseester entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges.
- (6) Bei längerer Abwesenheit vom Praxisplatz infolge Krankheit entscheidet der Praktikumsbeauftragte bzw. die betreuende Lehrkraft im Benehmen mit dem Betreuer der Ausbildungsstelle am Ende des praktischen Studienseesters welchen Umfang der Ausfall auf die Anerkennung des praktischen Studienseesters hat.

- (7) Wird das praktische Studiensemester als „nicht mit Erfolg durchgeführt“ nicht anerkannt, kann es wiederholt werden, dabei ist eine zweimalige Wiederholung zulässig. In Ausnahmefällen kann der Praktikumsbeauftragte stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das praktische Studiensemester als "mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt wird. Wird das praktische Studiensemester auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht mit Erfolg durchgeführt“ nicht anerkannt, so ist es endgültig nicht bestanden.
- (8) Im Ausland durchgeführte praktische Studiensemester sind denen im Inland gleichgestellt, sofern sie die inhaltlichen Aufgaben des Studienganges erfüllen.
- (9) Das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (vor der Ausgabe der Diplomarbeit).
- (10) Der Praktikumsbeauftragte teilt dem Prüfungsamt die Anerkennung/Nichtanerkennung des praktischen Studiensemesters für die einzelnen Studierenden mit.

§ 9

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden schriftlich vom Praktikumsbeauftragten innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der im §8 (3) angegebenen Unterlagen mitzuteilen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Praktikumsbeauftragten besteht für die Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruches beim Prüfungsausschuss des Studienganges. Es gilt für ein Widerspruchsverfahren die Prüfungsordnung der unter §1 (1) genannten Studiengänge.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau am 10.12.2019 beschlossen. Sie tritt zum 11.12.2019 in Kraft und wird im Internetauftritt der HTW Dresden veröffentlicht. Die Praktikumsordnung vom 11.10.2016 ist damit außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 11.12.2019

Prof. Dr.-Ing. habil. Winfried Heller
Dekan der Fakultät Maschinenbau